



# Kommunikations- und Signaturordnung

—

Let's promote Europe (LPE) e.V.

**Vom Präsidium am 30.12.2024 beschlossene Neufassung.**

**Zuletzt geändert am 30.12.2024 in Saarbrücken.**

*Let's promote Europe (LPE) e.V. – Postfach 65 04 22, D-66143 Saarbrücken*

[LPEHQ.EU](mailto:LPEHQ.EU)



## § 1 Anwendungsbereich, allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, elektronischer Signaturen und des digitalen Mitgliederbereichs zur Erfüllung von Formerfordernissen gemäß § 39 Absatz 1 der Satzung. Die hier geregelten digitale Kommunikationsmittel, elektronische Signaturen und der digitale Mitgliedsbereich verstehen sich in den jeweils einschlägigen Fällen als zusätzliche Möglichkeit neben der weiterhin gültigen Schriftform, wobei Let's promote Europe (LPE) diese zusätzlichen Methoden anbieten kann, aber nicht muss.

## § 2 Elektronische Signaturen

- (1) Eine einfache elektronische Signatur (EES), fortgeschrittene elektronische Signatur (FES) oder qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist eine solche, die den jeweiligen Anforderungen der eIDAS-Verordnung entspricht.
- (2) Ist eine einfache elektronische Signatur zulässig, kann die Unterschrift auch durch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur zulässig, kann die Unterschrift auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.
- (3) Die für die jeweilige Signatur erforderliche technische Infrastruktur wird durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellt.
- (4) LPE sendet dem Unterschriftspflichtigen einen Zugriffslink zur Unterschriftsplattform, die die Unterlagen zur Ansicht und Unterschrift bereitstellt, wobei der entsprechende Signaturtyp bereits hinterlegt ist.
- (5) Der zulässiger Anbieter für elektronische Signaturen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist der elektronische Signaturdienstleister Yousign (<https://yousign.com/>).

## § 3 E-Mails

Die Kommunikation per E-Mail erfolgt grundsätzlich über den Textkörper der E-Mail. Zudem können Dokumente als Anhang versendet werden, sofern diese in einem gängigen, allgemein anerkannten und standardisierten Format (z. B. PDF) bereitgestellt werden. Diese Ordnung kann die zulässigen Dateiformate für bestimmte Arten von Vorgängen oder Sachverhalte eingrenzen.

## § 4 Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen

Zulässige Plattformen und Anbieter für Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen nach § 39 Absatz 2 der Satzung sind, insofern die Organisation und Teilnahme an der Sitzung durch ein LPE Konto erfolgt:

- a) Microsoft Teams von Microsoft,



- b) Webex Meetings von Cisco,
- c) Google Meet von Google.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 2 der Satzung kann digital mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur gestellt werden.
- (2) Gesetzliche Vertreter können ihre erforderliche Unterschrift nach § 5 Absatz 5 Satz 1 der Satzung mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur abgeben.
- (3) Eine Annahme der Ehrenmitgliedschaft nach § 6 Absatz 9 Satz 2 kann mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur erklärt werden.

## § 6 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 18 Absatz 5 der Satzung können digital festgehalten und durch den Präsidenten mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 22 Absatz 5 der Satzung können digital festgehalten und durch den Präsidenten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

## § 7 Schriftliche Mitteilungen und Anträge

- (1) Die folgenden schriftlichen Mitteilungen oder Anträge können mittels E-Mail erfolgen:
  - a. Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Satzung, per E-Mail an das Präsidium an [presidium@lpehq.eu](mailto:presidium@lpehq.eu),
  - b. Mitteilung über die Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 3 Satz 4 der Satzung, per E-Mail an das betroffene Mitglied,
  - c. Mitteilung über die Zuweisung einer Mitgliedsart nach § 6 Absatz 5 der Satzung, per E-Mail an das betroffene Mitglied,
  - d. Mitteilung über eine Änderung der Kontaktdaten eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung, per E-Mail an die Member Services Unit des Generalsekretariats an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu),
  - e. Antrag zu einer Generalversammlung nach § 13 Absatz 2 der Satzung, per E-Mail an das Generalsekretariat an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu),
  - f. Dringlichkeitsantrag zu einer Generalversammlung gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung, nur bis zum Beginn der Generalversammlung, per E-Mail an das Generalsekretariat an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu),



- g. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung nach 15 Absatz 2 der Satzung, per E-Mail an das Generalsekretariat an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu),
  - h. Einladung zu einer Vorstandssitzung nach § 22 Absatz 2 der Satzung, per E-Mail an die LPE Konten der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes,
  - i. Antrag auf Änderung der Satzung gemäß § 40 Absatz 2 der Satzung, per E-Mail an das Generalsekretariat an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu).
- (2) Die folgenden schriftlichen Mitteilungen oder Anträge können mittels einer elektronischen Signatur erfolgen:
- a. Mitteilung über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 8 Absatz 5 der Satzung, mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, wobei die unterschriebene Mitteilung per E-Mail an das betroffene Mitglied zu senden ist,
  - b. Erklärung über die Übernahme des Amtes des Präsidenten nach § 31 Absatz 2 der Satzung, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur, wobei die unterschriebene Erklärung per E-Mail an das LPE Konto des Generalsekretärs zu senden ist,
  - c. Erteilung einer Vollmacht zur Übertragung des Stimmrechts für eine Sitzung, mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, wobei das Generalsekretariat die unterschriebene Vollmacht an den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu senden hat.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kommunikations- und Signaturordnung tritt durch den nach § 39 Absatz 1 der Satzung erfolgten Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung in Kraft.